

Auftrag gemäß § 11 BDSG

zwischen dem Auftraggeber / der Auftraggeberin:

Firmenname: CHIROPRAXIS SPERFELD

Firmenanschrift: LEIMBRINK ZA 49 124 GEORGSMARIEN LIVITE

Im Folgenden auch "Auftraggeber" genannt,

und der Auftragnehmerin:

Newsletter2Go GmbH Nürnberger Straße 8, 10787 Berlin

im Folgenden auch "Newsletter2Go" genannt.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Verwendung von Adressdaten des Auftraggebers zur Versendung von Newslettern per E-Mail und transaktionalen E-Mails.

Die Einzelheiten der Leistungen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.newsletter2go.de/agb), die bei der Registrierung für Newsletter2Go ausdrücklich von AUFTRAGGEBER akzeptiert werden. Auf diese Leistungen wird hier verwiesen (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Regelungen zur Kündigung der Leistungsvereinbarung gelten auch für diesen Vertrag. Eine Beendigung der Leistungsvereinbarung berechtigt beide Parteien zur Kündigung dieses Vertrages.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts (Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der Daten, Kreis der Betroffenen)

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung beschränken sich auf die Nutzung von Adressdaten zur Versendung von Newslettern per E-Mail.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b. 4c BDSG erfüllt sind.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Kundendaten vom Auftraggeber.

Die durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen sind aus-schließlich Kunden, Geschäftskontakte und Interessenten vom Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Dem Auftragnehmer ist es jedoch gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsgemäßen Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten des Auftraggebers in Systeme Dritter einzuspielen.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen, Vorabkontrolle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.V.m. der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Erhebung, Verarbeitung, oder Nutzung der personenbezogenen Daten - unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Auftragsdurch-führung - zu dokumentieren und dem Auftraggeber diese Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu dem im vorgenannten Zweck in dem als Anlage 1 beigefügten Datensicherheitskonzept aufgeführt und sind Teil dieser Vereinbarung.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung; insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adaquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.



§ 4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der Auftragnehmer hat nur auf Weisung des Auftraggebers die personenbezogenen Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an Newsletter2Go zwecks Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wenden sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Auftraggeber weiterzuleiten. Etwaige dafür anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 5 Datenschutzkontrolle und Informationspflicht

Der Auftragnehmer hat nach § 11 Abs. 4 BDSG folgende Pflichten:

- Schriftliche Bestellung soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anforderung mitgeteilt.
- Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 BDSG. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, werden auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt.
- Unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.
- Erstattet von Meldungen an den Auftraggeber in allen Fällen, in denen durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen oder Unterauftragnehmer Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vor-gefallen sind. Dies gilt auch im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten und bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers.
- Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und/oder dieses Auf-

trags Unterauftragnehmer zu bedienen. Voraussetzung ist die Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn

- dem Auftraggeber die Identität des Unterauftragnehmers in Textform mitgeteilt wird (Anlage 2)
- die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen
- bei der Unterbeauftragung dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung eingeräumt werden. Dies umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
- der Auftraggeber nicht binnen einer Woche ab Mitteilung schriftlich widersprochen hat.

Der Auftraggeber darf einen Widerspruch gegen die Einschaltung eines Unterauftragnehmers nur aus wichtigem Grund erheben.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer allein verantwortlich und somit "verantwortliche Stelle" im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG.

Die Verantwortlichkeit betrifft auch und insbesondere eine etwaige Pflicht zur Führung eines Jedermannverzeichnisses nach § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG und die Informationspflichten nach § 42a BDSG.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

§ 8 Weisungsbefugnis des Auftraggebers



Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegen-standes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers und mögliche Weisungsempfänger ergeben sich aus An-lage 3.

Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Offensichtlich datenschutzwidrige Weisungen muss der Auftragnehmer nicht ausführen.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichts-auszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

§ 10 Löschung der personenbezogenen Daten nach Beendigung des zugrundeliegenden Auftrags

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftrags-verhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftragsund ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 11 Hinweis auf rechtskonformes Verhalten

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass keine Werbung unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften durch die Auftraggeber versandt werden darf. Die Auftraggeber tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Dies betrifft auch die Verpflichtung der Auftraggeber nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (insbesondere zur Einholung einer Einwilligung nach § 7 UWG) und dem Fernmeldegeheimnis gem. Telekommunikationsgesetz (§ 88 TKG).

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser standardisierten Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.



Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind ungültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Anlage 1: Datensicherheitskonzept

Es gilt deutsches Recht.

Anlage 2: Benennung

Gerichtsstand ist Berlin.

Unterauftragnehmer.

Anlage 3:

Verfahrensangaben

Auftraggeber

GHI Wille	15.05.11
Ort	Datum
6	Inhaber
Unterschrift	Funktion des Auftraggebers/der Auftraggeberin im Betrieb

Newsletter2Go GmbH:

Berlin	20.03.18
Ort	Datum
The state of the s	Datenschutzbeauftragter
Unterschrift Newsletter2Go	Funktion bei Newsletter2Go



Anlage 3

Verfahrensangaben

1 Zusta	indige Fachabteilung / Ansprechpartner beim Auftraggeber
Name:	Muximilian Sperfeld
2 Zwec	kbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder –nutzung
Durchfü	hrung von E-Mail-Marketing (Newsletter)
3 Betro	ffene Personengruppen
Ø	Kunden und Interessenten vom Auftraggeber
	Mitarbeiter vom Autraggeber
	Andere Personengruppen:
4 Bescl	nreibung der Daten oder Datenkategorien
Kategor	ie: Kundendaten
2	Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon und Fax-Nummer, E-Mailadressen und Firmennamen
	Andere Kategorie mit folgenden Daten: